

BUNDESGERICHTSHOF

V ZB 15/78

BESCHLUSS

in der Grundbuchvorlagesache

betreffend das im Grundbuch von H [REDACTED] (Amtsgericht G [REDACTED]) Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] eingetragene Grundstück

Beteiligte:

1. der Büromaschinenmechanikermeister Günther H [REDACTED],
H [REDACTED], G [REDACTED],
2. dessen Ehefrau Elke H [REDACTED] geb. K [REDACTED]
wohnhaft ebenda,

Antragsteller und Beschwerdeführer
- auch hinsichtlich der weiteren
Beschwerde -

- Verfahrensbevollmächtigter zu 1 und 2: Notar Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 24. November 1978 durch den Vorsitzenden Richter Hill
und die Richter Dr. Eckstein, Prof. Dr. Hagen, Linden
und Dr. Vogt

beschlossen:

Die Sache wird an den 4. Zivilsenat des
Oberlandesgerichts Celle zurückgegeben.

G r ü n d e

I.

Die Beteiligten sind Eheleute; sie sind im Grundbuch
des genannten Grundstücks als Miteigentümer zu je 1/2
eingetragen. Mit notariellem Vertrag vom 22. November 1977
übertrug der Beteiligte zu 1 seinen halben Miteigentums-
anteil schenkweise unter Vorbehalt eines lebenslangen
freien Wohnungsrechts an sämtlichen im Wohnhaus befind-
lichen Räumen auf die Beteiligte zu 2. Die Beteiligten er-
klärten die Auflassung und beantragten die Eintragung der
Rechtsänderung im Grundbuch. Der Rechtspfleger hat die
Erledigung des Eintragungsantrags davon abhängig gemacht,
daß eine Bescheinigung der Stadt G [REDACTED] über die Nicht-
ausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nach
§ 24 Abs. 5 BBauG beigebracht werde. Hiergegen haben sich

- 3 -

die Beteiligten erfolglos mit Erinnerung und Beschwerde gewandt. Mit der weiteren Beschwerde verfolgen die Beteiligten ihr Ziel weiter.

Das Oberlandesgericht Celle möchte der weiteren Beschwerde stattgeben, weil der Vertrag vom 22. November 1977 eine Schenkung, jedenfalls eine gemischte Schenkung darstelle und mithin aus dem Vertrag selbst entnommen werden könne, daß ein Vorkaufsfall nicht vorliege. Es sieht sich aber an dieser Entscheidung durch den Beschluß des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 5. August 1977 (DNotZ 1978, 91) gehindert.

II.

Die Sache war an das vorlegende Oberlandesgericht zurückzugeben. Mit Beschluß vom 24. November 1978, V ZB 14/78 (zur Veröffentlichung vorgesehen), hat der Bundesgerichtshof die Vorlagefrage im Sinne des vorlegenden Oberlandesgerichts entschieden. Damit wird eine erneute Entscheidung in diesem Fall entbehrlich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

(vgl. BGHZ 5, 356, 358; zweifelnd Müller ZZP 66, 261,
der aber dieses Verfahren aus praktischen Gründen
ebenfalls für gerechtfertigt ansieht).

Hill

Dr. Eckstein

Hagen

Linden

Vogt